

Änderungen im CIC durch das MP *Ad tuendam fidem* von 1998

(in die 1. bis 4. Aufl. der lat.-dt. Ausgabe des CIC einzufügen):

1. Der bisherige c. 750 wird zu c. 750 § 1.

2. Ihm wird ein neuer Paragraph (c. 750 § 2) hinzugefügt. Er lautet:

c. 750 § 2: „Firmiter etiam amplectenda ac retinenda sunt omnia et singula quae circa doctrinam de fide vel moribus ab Ecclesiae magisterio definitive proponunter, scilicet quae ad idem fidei depositum sancte custodiendum et fideliter exponendum requirunter; ideoque doctrinae Ecclesiae catholicae adversatur qui easdem propositiones definitive tendendas recusat.“

„Fest anzunehmen und zu bewahren ist auch alles und jedes, was bezüglich der Glaubens- und Sittenlehre vom Lehramt der Kirche endgültig vorgelegt wird, nämlich was zur unversehrten Bewahrung und zur getreuen Auslegung des Glaubensgutes erforderlich ist; deshalb widerspricht der Lehre der katholischen Kirche, wer solche endgültig zu haltende Lehren ablehnt.“

3. In c. 1371, 1° wird eine Bezugnahme auf diese Ergänzung eingefügt:

c. 1371: „Iusta poena puniatur: 1° qui ... doctrinam, de qua **in can. 750, § 2, vel** in can. 752, pertinaciter respuit ...“

„Mit einer gerechten Strafe soll belegt werden: 1° wer ... eine der **in can. 750, § 2 oder** in can. 752 behandelten Lehren hartnäckig ablehnt ...“

Korrektur der deutschen Übersetzung von c. 515 § 2

(in der 5. Aufl. der lat.-dt. Ausgabe des CIC zu berichtigen):

„Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist allein Sache des Diözesanbischofs, der keine Pfarreien errichten oder aufheben oder nennenswert verändern darf, ohne den Priesterrat gehört zu haben.“